

SATZUNG
DES VEREINS DER FREUNDE UND FÖRDERER DER
KATHOLISCHEN GRUNDSCHULE
LINDENBURGER ALLEE 38

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der katholischen Grundschule Lindener Allee“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 durch ideelle und materielle Förderung der Aufgaben der katholischen Grundschule Lindener Allee und ihrer Ganztageseinrichtung, insbesondere durch

- a) Beschaffung von Unterrichtsmitteln,
- b) Durchführung von sportlichen, kulturellen und bildenden Veranstaltungen,
- c) Unterstützung der Tätigkeit der Schülermitverwaltung,
- d) Unterstützung der Schulleitung in den Beziehungen zum Schulträger,
- e) Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit,
- f) gelegentliche Unterstützung von Sozialschwachen im Rahmen des Schulbetriebes, soweit diese nach § 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung berücksichtigt werden dürfen,
- g) Förderung der sozialen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler,
- h) Unterstützung von Schülerprojekten und Arbeitsgemeinschaften,
- i) Verbesserung der Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten im Schulgebäude und auf dem Schulhof.

Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen

der steuerbegünstigten Zwecke notfalls erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 3

Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Einnahmen und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Ausscheiden von Mitgliedern werden Zuwendungen an den Verein nicht zurückgezahlt.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeit verbleibende Vermögen an eine vom Vorstand zu bestimmende gemeinnützige Institution mit der Auflage, es einem satzungsmäßigen Zweck zuzuführen. Kann das Vermögen keiner solchen Organisation übertragen werden, so fällt es an die Stadt Köln mit der Auflage, es einem dieser Satzung möglichst nahekommenden Zweck ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zuzuführen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt muss spätestens einen Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- (5) Verstößt ein Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins, so kann der Vorstand es ausschließen. Der Beschluss ist durch Einschreibebrief zu übermitteln und zu begründen. Er wird unanfechtbar, wenn Betroffene nicht binnen einer Woche nach Zugang des Schreibens Widerspruch erhebt. Auf den Widerspruch ist der Betroffene zur nächsten Vorstandssitzung zu laden. Erscheint er auf die hin nicht, so

gilt sein Widerspruch als nicht erhoben. Über den Ausschluss wird mündlich verhandelt. Die darauf ergehende Entscheidung des Vorstandes ist unanfechtbar. Der Vorstand hat die Entscheidung dem Betroffenen mündlich zu eröffnen und zu begründen. Der Ausschuss wird wirksam, sobald er unanfechtbar ist.

§ 5

Beiträge

- (1) Der Jahresmindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des festgesetzten Mindestbeitrages verpflichtet.
- (2) Wer im Laufe des Jahres dem Verein beitrifft, hat den vollen Jahresmindestbeitrag zu entrichten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt.
- (2) Der Vorstand muss jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich oder eine Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit verlangt.

§ 8

Einberufung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von (mindestens) zwei Wochen, die mit der Aufgabe zur Post beginnt.
- (2) Der Einladung ist eine Tagesordnung beigelegt, die der Vorstand aufstellt. Jedes

Mitglied kann bis zu sechs Wochen vor der Versammlung die Aufnahme von Tagesordnungspunkten in die Tagesordnung beantragen. Der Vorstand muss dem Antrag stattgeben, wenn er nicht offensichtlich missbräuchlich gestellt ist.

- (3) In der Mitgliederversammlung werden nur Fragen behandelt, die in der Tagesordnung enthalten sind. Jedes Mitglied kann die auf seinen Antrag in die Tagesordnung aufgenommenen Punkte zurückziehen. Auf Verlangen des Vorstandes oder auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung müssen auch Fragen behandelt werden, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen worden sind.

§ 9

Tagung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Tagung der Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (2) Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes,
 2. Entlastung des Vorstandes,
 3. Wahl in Vereinsämter, wenn die jeweilige Amtszeit abgelaufen ist,
 4. Festsetzung des Vereinsbeitrages für das kommende Geschäftsjahr.

§ 10

Beschlussfähigkeit und Mehrheiten

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder stets beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich bei Beschlussfassungen vertreten lassen. Auf Verlangen hat der Vertreter seine Vollmacht in Textform nachzuweisen.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt bei Beschlüssen, die ein Rechtsgeschäft mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betreffen.

- (3) Einer Mehrheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vereins bedarf es, wenn über einen Antrag abgestimmt wird, der betrifft
 1. eine Satzungsänderung,

2. die außerordentliche Abberufung des Vorstandes,
3. die Auflösung des Vereins.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern und dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Diese können die Vertretung ohne die Mitwirkung des anderen ausüben.
- (3) Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden, soweit sie nicht durch ihr Amt bereits Mitglieder des Vorstandes sind, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen trifft es durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Vorstand lädt eine/n Vertreter/in der Schulleitung zu den Vorstandssitzungen ein.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung
nach § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Stephan Schorn
Vorstand